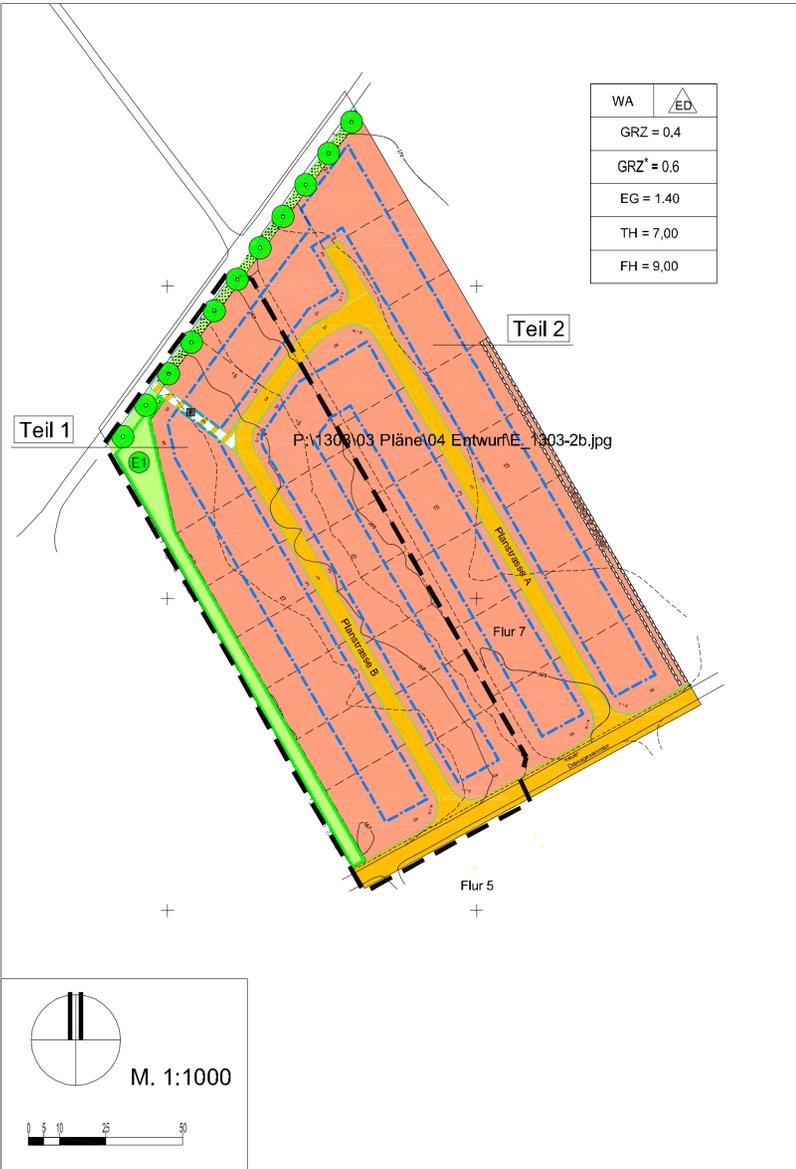


BEBAUUNGSPLAN DER ORTSGEMEINDE PALZEM, TEILGEBIET "BEI DER KAPELL, TEIL 1"



FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

1. Art der baulichen Nutzung

WA Allgemeines Wohngebiet gem. Text

2. Maß der baulichen Nutzung

GRZ Grundflächenzahl als Höchstmaß gem. Text

GRZ* Überschreitung der Grundflächenzahl als Höchstmaß gem. Text

EG Erdgeschoßhöhen als Höchstmaß gem. Text

TH Traufhöhen als Höchstmaß gem. Text

FH Firsthöhen als Höchstmaß gem. Text

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

ED offene Bauweise gem. Text; nur Einzel- und Doppelhäuser

Baugrenzen

Straßenverkehrsflächen mit Straßenbegrenzungslinien

9. Grünflächen

Öffentliche Grünflächen gem. Text

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. Text

Festsetzung für das Anpflanzen von Straßenbäumen gem. Text

15. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (Teil 1)

Leitungsrecht zugunsten der Verbandsgemeinde Saarburg für die Verlegung notwendiger Drainageleitungen

HINWEISE DURCH PLANZEICHNUNG

Hinweis auf neuen Dränagesammler

Hinweis auf Lage der externen Kompensationsmaßnahmen gem. Textverweis auf den Landespflegerischen Fachbeitrag Teil II.

Die für die Darstellung des Bestandes verwendeten Signaturen entsprechen - soweit nicht gesondert aufgeführt - den Zeichenvorschriften für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Rheinland-Pfalz.

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

I. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 (1) BauGB i.V.m. BauNVO)

1. Im durch Planzeichen ausgewiesenen Allgemeinen Wohngebiet (WA) werden die in § 4 BauNVO aufgeführten Nutzungsarten wie folgt eingeschränkt:
Zulässig sind

- Wohngebäude
- Die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

§ 4 (2) Ziff. 1-3 BauNVO

Ausnahmsweise können zugelassen werden

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes

§ 4 (3) Ziff. 1 BauNVO

Unzulässig sind

- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
- Anlagen für Verwaltungen
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen

§ 4 (3) Ziff. 2-5 BauNVO i.V.m. § 1 (6) BauNVO

2. Das Maß der zulässigen baulichen Nutzung wird allein bestimmt durch die Grundflächenzahl mit Überschreitungsmöglichkeiten sowie die zulässigen Trauf- und Firsthöhen. Die festgesetzten Grundflächenzahlen beziehen sich dabei auf die im Bebauungsplan festgesetzten Baufächeneinheiten.

3. Bezugshöhe für die EG-Höhe ist die Straßenoberkante (grundstückseitiger Straßenrand) in Mitte der erschließungssseitigen Grundstücksgrenze. Als Erschließungssseite gilt die Seite, von der die Grundstückszufahrt erfolgt; gemessen wird senkrecht zur Straßennachse. Die Trauf- und Firsthöhen beziehen sich auf die faktische EG-Höhe. Als Traufe gilt die Schnittlinie der Außenwand (Fassade) mit der Oberkante der Dachhaut, als First gilt die Oberkante Dachabschlußprofil.

4. Überschreitungen der als Höchstmaß festgesetzten Grundfläche gem. §19(4) Satz 2 BauNVO mit

- Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten
- Nebenanlagen im Sinne des §14 BauNVO
- baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird

sind nur bis zum in der Planzeichnung festgesetzten Maß zulässig.

5. Die festgesetzten Baugrenzen sind einzuhalten. Dies gilt insbesondere auch für bauliche Anlagen, die nach Landesrecht in Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können.

Ausnahmsweise ist ein geringfügiges Überschreiten der rückwärtigen (= erschließungsabgewandten) Baugrenzen für mit dem Hauptbaukörper verbundene Anbauten oder Bauelemente wie z.B. Wintergärten zulässig, wenn die einzelnen Bauelemente bzw. Anbauten in ihrer Breite nicht mehr als die Hälfte der zugehörigen Fassadenbreite ausmachen und ihre Tiefe 3,0m nicht überschreitet. Ebenso sind Gartenhäuser sowie sonstige Gebäude i.S.d. § 8 (9) Ziff. 3 LBauO unter Beachtung der LBauO außerhalb der Baugrenzen zulässig.

6. Zwei aneinandergebaute Häuser auf gleichem Buchgrundstück gelten nicht als Doppelhäuser.

7. Je Wohngebäude sind maximal 3 Wohnungen zulässig.

8. Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen ist beidseits ein Streifen von ca. 0,3m zur Herstellung der Rückenstreifen notwendiger Bekantungen bereitzustellen, der im privaten Eigentum verbleibt. Ebenso stellen die im Zuge des Straßenausbaus entstehenden Böschungen einen vorübergehenden Zustand dar und sind nicht Teil der Erschließungsanlage. Die Angleichung hat im Zuge der Bebauung zu erfolgen; eine Beanspruchung privater Grundstücksanteile ist zu dulden.

9. Die erforderlichen Einrichtungen zur Retention / Versickerung auf privaten Grundstücken sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens / des Freistellungsverfahrens nachzuweisen.

II. Baugestalterische Festsetzungen (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 88 LBauO)

1. Sichtschutzmauern (Mauern über 1,2 m Scheitelhöhe) sind als Einfriedungen nicht zulässig.

2. Als Dach sind nur geneigte Dächer mit einer Mindest-Dachneigung von 22° zulässig. Pultdächer sind ausschließlich als versetzte Pultdächer mit einem Versatzmaß von max. 1,0 m zulässig. Diese Festsetzung zu Dachform und Dachneigung gilt nur für die Hauptgebäude.

3. Die Dacheindeckung ist nur zulässig in den Farbönen

- anthrazit gem. RAL 7006, 7010 - 7026, 7039, 7043
- dunkelbraun gem. RAL 8000, 8002, 8004 - 8019,
- dunkelrot gem. RAL 3005 - 3011, 3013.

Dachaufbauten aus Stahl und Glas sind zulässig.

4. Zulässig sind nur Ständerbauten mit einer max. Breite von 1,2 m (lichter Abstand Außenpfosten). Zur Gliederung der Dachfläche ist eine Kombination aus mehreren gleichartigen Dachaufbauten zulässig, jedoch darf die Länge zusammen die Hälfte der Traufbreite (Mauerwerksmaß) nicht überschreiten; der Abstand der Giebel (Giebelmauerwerk) darf 2,0m nicht unterschreiten. Die Firstlinie des Hauptdaches und der Firstpunkt einer Gaube dürfen nicht identisch sein, die Gauben selbst sind in der unteren Dachhälfte zu positionieren. Die Dachneigung der Gauben hat der des Hauptdaches zu entsprechen. Zwerchgebel/Zwerchhäuser dürfen max. 1/3 der Breite der Fassade (Mauerwerksmaß) umfassen und müssen mindestens 2,0m von der nächsten freistehenden Giebelseite entfernt sein.

5. Außenwandflächen sind zu verputzen und mit einer gedeckten Farbgebung zu versehen. Teilweise Wandverkleidungen sind zulässig, nicht jedoch aus Kunststoff, Metall oder Fliesen. Ebenfalls zulässig sind heimischer Naturstein und Holz.

6. Reklame- und Werbeanlagen sind nur straßenraumzugewandt sowie in unbeleuchteter (= nicht selbst leuchtender, ggf. aber angeleuchteter) Ausführung an der Stelle der Leistung bis zu einer Größe von 0,5 qm zulässig. Ein Anbringen auf Dächern und an den Traufen ist nicht statthaft.

7. Entlang der Grundstücksgrenzen sind bei Erfordernis Böschungen auszubilden. Stützmauern sind unzulässig; auch Pflanzsteine gelten als Stützmauern in diesem Sinne.

III. Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 (1) 10, 15, 20, 25 BauGB)

1. Zur Anpflanzung der durch Text und Planzeichen als Mindestmaß festgesetzten Gehölze sind nur einheimische, standortgerechte Laubgehölze zulässig, (siehe Vorschlagsliste im Anhang)

2. Die Begrünung der privaten Grundstücke hat zu erfolgen mit mindestens

- 1 Baum Je angefangene 500 m² Grundstücksfläche zzgl.
- 1 Baum Je angefangene 200 m² Voll-/ Teilversiegelung oder Überbauung oder Überdachung.

3. Bei allen Festsetzungen zur Anpflanzung von Bäumen ist für abgängige oder beschädigte Exemplare eine Ersatzpflanzung vorzunehmen; bei jungen Bäumen ist ein sachgerechter Aufbau- und Erziehungsschnitt sicherzustellen.

4. Die ausgewiesene Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dient primär der Zwischenretention von Niederschlagswasser. Sie ist unter Beachtung der Anforderungen der Verkehrssicherung fach auszumüllen und auf Dauer in extensiver Nutzung zu halten. Die Fläche ist privates Gemeinschaftseigentum.

5. Dem Bebauungsplan sind auf vertraglicher Basis externe Kompensationsmaßnahmen zugeordnet, die im Landespflegerischen Fachbeitrag Teil II näher beschrieben sind. Hierbei handelt es sich um

- Gemarkung Esingen, Flur 1, Flurstück 63/2 (Aufforstung; 50 % Teil 1, 50 % Teil 2)
- Gemarkung Helfant, Flur 2, Flurstück 100/2 (Aufforstung/Extensivierung; Teil 2)
- Gemarkung Helfant, Flur 2, Flurstück 146 (Extensivierung/Beweidung; Teil 1)
- Gemarkung Helfant, Flur 2, Flurstück 147 (Extensivierung/Beweidung; Teil 1)

IV. Umsetzung und Zuordnung landespflegerischer und wasserwirtschaftlicher Maßnahmen (§ 21 BNatSchG i.V.m. § 9 (1a) und § 135 a-c BauGB)

1. Rückhalteanlagen auf privaten Grundstücken (z.B. Aufstauzisternen) sind gleichzeitig mit der Gebrauchsfertigstellung des jeweiligen Gebäudes herzustellen und nachzuweisen.

2. Retentions- und Versickerungsanlagen auf öffentlichen Grundstücken sind gleichzeitig mit dem Vorstufenausbau der Erschließungsstraße herzustellen.

3. Festgesetzte Bepflanzungen auf privaten Grundstücken sind in der auf die Gebrauchsfertigstellung des jeweiligen Gebäudes folgenden Vegetationsruhe herzustellen.

4. Festgesetzte Bepflanzungen auf öffentlichen Grundstücken sowie zur Kompensation sind in der auf den Vorstufenausbau der Erschließungsstraße folgenden Vegetationsruhe herzustellen.

5. Die Maßnahmen auf öffentlichen Flächen sowie zur externen Kompensation sind den Baufächern sowie den neuen Verkehrsflächen im Verhältnis versiegelter/versiegelbarer Flächen zugeordnet.

V. Sonstige Festsetzungen (§ 9 (12, 13) BauGB)

1. Soweit Schutzbereiche von vorhandenen Elektroleitungen von Bau- oder Pflanzmaßnahmen berührt werden, ist das RWE am Genehmigungsverfahren zu beteiligen.

VI. Ausnahmen (§ 31 (1) BauGB)

1. Ausnahmsweise sind auch begrünte Dächer und Energiehäuser zulässig. Bei Ausführung von Dächern als begrünten Dach oder Energiedach ist in Begründung/Filan eine Abweichung von den Festsetzungen gem. II/2 bzw. II/3 nach technischen Erfordernissen zulässig. Ausnahmsweise zulässig sind auch vorbereitete Zinkblecheindeckungen.

2. Ausnahmsweise sind auch gewölbte Dächer wie Tonnen- oder Parabeldächer zulässig, wenn die Ansicht keine größere Höhe ergibt als bei einem zulässigen geneigten Dach. In diesem Zusammenhang sind dann in Ergänzung zu II/3 auch vorbereitete Metalleindeckungen zulässig.

HINWEISE / EMPFEHLUNGEN

1. Mutterboden, der bei Veränderungen an der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Verwitterung oder Vergeudung zu schützen (§ 202 BauGB). DIN 18915 in aktueller Fassung bleibt zu beachten.

2. Für den Schutz von Gehölzen und deren Wurzelwerk während der Bauarbeiten gilt DIN 18920 in aktueller Fassung.

3. Die vorgesehene Nutzung der Freiflächen und deren Bepflanzung (Nachweis der Erfüllung der Festsetzungen) sollte vom Bauherrn in Form eines Gestaltungsplans dargestellt und mit dem Bauantrag eingereicht werden.

4. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist mit unterschiedlichen Bodenverhältnissen zu rechnen. Der Umfang der erforderlichen Gründungsarbeiten ist durch Baugrunduntersuchungen bei Beachtung von DIN 1054 und DIN 4020 festzulegen. Für die Standsicherheit notwendiger Böschungen bleibt DIN 4084 zu beachten.

5. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans herrschen z.T. sehr hohe Grundwasserstände. Als Folge sind die Kellergeschosse als weiße Wannen auszubilden.

6. Das anfallende Niederschlagswasser ist gem. wasserwirtschaftlichen Grundsätzen im Umfang von mindestens 50 l Spelchervolumen je 1 qm versiegelter Fläche auf den einzelnen Grundstücken zurückzuführen. Als Rückhalteanlagen sind zu empfehlen Zisternen für die Verwendung als Brauchwasser oder zur Gartenbewässerung, Teichanlagen, Muldengräben o.ä. Überschüssiges, nicht schädlich verunreinigtes Wasser ist in die öffentlichen Anlagen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung zu übergeben.

7. Für die Zulässigkeit von Flächenbefestigungen, die die Wasserdurchlässigkeit wesentlich beschränken, bleibt § 10 (4) LBauO zu beachten, d.h. Nebenanlagen wie Stellplätze, Zufahrten, Hofflächen etc. sind mit versickerungsfähigem Material zu befestigen, soweit die Zweckbestimmung nicht zuwider anderes erfordert.

8. Die Entwässerung der Kellergeschosse im freien Gefälle ist nur möglich, wenn das Erdgeschoß mindestens 1,0m über Straßenniveau angehoben wird. Andernfalls wird der Einbau von Hebeanlagen erforderlich.

9. Sind Bohrungen zur Erdwärmenutzung geplant, ist eine Einzelfallprüfung vorzunehmen.

ANHANG

(Pflanzenlisten für einheimische, standortgerechte Laubgehölze)

A)		B)	
Bäume	Acer campestre	Feldahorn	
	Acer platanoides	Spitzahorn	
	Acer pseudoplatanus	Bergahorn	
	Aesculus hippocastanum	Rotkastanie	
	Carpinus betulus	Hainbuche	
	Juglans regia	Hainnuß	
	Prunus avium	Süßkirche	
	Quercus robur	Stieleiche	
	Sorbus aria	Melbire	
	Sorbus aucuparia	Vogelbeere	
	Prunus, Pyrus, Malus	Obsthochstämme	

Mindestpflanzqualität: 2 x verpflanzte Hochstämme STU 10/12 cm, bei Obst auch STU 6/8 cm

B)	
Straßenbäume (Festsetzungen durch Planzeichen)	
Acer platanoides	Spitzahorn (auch in grünlaubigen Sorten)
Acer pseudoplatanus	Bergahorn (auch in grünlaubigen Sorten)
Aesculus hippocastanum	Rotkastanie
Carpinus betulus	Hainbuche
Juglans regia	Hainnuß
Prunus avium "Plena"	gefülltblühende Süßkirche
Quercus robur	Stieleiche
Prunus, Pyrus, Malus	Obsthochstämme

Mindestpflanzqualität: 3 x verpflanzte Hochstämme STU 12/14 cm, bei Obst auch STU 6/8 cm.

Die Bäume sind aus Gründen der Verkehrssicherheit mindestens 2m vom Fahrbahnrand abzurücken; es ist eine Art auszuwählen.

Übersichtsplan M. 1:30000, Verkleinerung aus der Topografischen Karte M. 1:25000

P:\1303\03 Pläne\04 Entwurf\TK_130

RECHTSGRUNDLAGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN

- Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818), insbesondere die §§ 1, 1a, 2, 3, 4, 8 bis 12, 30, 33, 125 und 172.
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), insbesondere die §§ 1 bis 22.
- Planzeichenvorschrift (PlanZ) vom 18.12.1999 (GVBl. S. 58), insbesondere die §§ 1 bis 3 sowie die Anlage zur PlanZ 90 und die DIN 18003.
- Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2005 (GVBl. S. 154).
- Baugesetzbuch (BauGB) § 9 Abs. 4 i.V.m. § 88 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO), Landespflegegesetz Rheinland-Pfalz (LPfG) i.d.F. vom 05.02.1979 (GVBl. S. 38), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2004 (GVBl. 2004 S. 275), insbesondere die §§ 3, 5, 6, 16 und 17.
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1865), insbesondere die § 50.
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1746).
- Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22.01.2004 (GVBl. S. 53), geändert am 05.04.2005 (GVBl. S. 89), BS 75-60
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Art. 40 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. 2005 I S. 1810), insbesondere die §§ 10 ff.
- Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 154), zuletzt geändert durch EuropAnG vom 08.02.2001 (GVBl. S. 29).
- Verkehrsmittelschutzverordnung - 16. BImSchV - vom 12.06.1999 (BGBl. S. 1936).
- Bundesdenkmalschutzgesetz (DSchG) vom 26.02.2002 (BGBl. I S. 286).
- Landesdenkmalschutzgesetz (LSchG) vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2003 (GVBl. S. 155).
- Landesgesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (DSchPG) vom 23.03.1978 (GVBl. S.159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2002 (GVBl. S. 451), insbesondere die §§ 3, 4, 5 und 13.
- Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d. Neufassung durch Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1794), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24.06.2005 (BGBl. I S. 1794)

NUTZUNGS-SCHABLONE

Art der baul. Nutzung	Bauweise
Grundflächenzahl	
Überschreitung der Grundflächenzahl	
Erdgeschoßhöhen als Höchstmaß	
Traufhöhen als Höchstmaß	
Firsthöhen als Höchstmaß	

Es wird bescheinigt, daß die Flurstücke innerhalb des Geltungsbereichs mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen.

s. Schreiben Vermessungs- und Katastraltier vom 22.04.2004, AZ 26511

Im Hinblick auf die zur Veranlichung des Bebauungsplans vorgesehene Umlegung / Grenzregelung weist keine Bedenken gegen die Offenlegung gem. §3(2) BauGB erhoben.

Der Gemeinderat hat am16.12.2002..... gem. §3(1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen.

Am20.04.2005..... wurde dieser Bebauungsplan auf jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden

Palzem, den13.05.2005..... Florian Wagner, Ortsbürgermeister

Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textfestsetzungen hat mit der Begründung gem. §3(2) BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit

von25.07.2005..... bis25.08.2005..... zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden

Palzem, den09.09.2005..... Florian Wagner, Ortsbürgermeister

Am05.10.2005..... wurde dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textfestsetzungen mit Begründung gem. §3(2) BauGB auf die Dauer von zwei Wochen in der Zeit

am12.10.2005..... mit dem Hinweis öffentlich bekanntgemacht, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Palzem, den06.10.2005..... Florian Wagner, Ortsbürgermeister

Der GemeinderatPalzem..... hat den Bebauungsplan "Bei der Kapell-Teil F" am28.11.2005..... gem. §34 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz und gem. §10 BauGB als Sitzung

am28.11.2005..... beschlossen. Die Übermittlung der textlichen und zeichnerischen Inhalte dieses Bebauungsplans mit dem Willen des Gemeinderates sowie die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans werden bekannt.

Palzem, den05.12.2005..... Florian Wagner, Ortsbürgermeister

Der GemeinderatPalzem..... hat den Bebauungsplan "Bei der Kapell-Teil F" am28.11.2005..... gem. §34 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz und gem. §10 BauGB als Sitzung

am28.11.2005..... beschlossen. Die Übermittlung der textlichen und zeichnerischen Inhalte dieses Bebauungsplans mit dem Willen des Gemeinderates sowie die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans werden bekannt.

Palzem, den05.12.2005..... Florian Wagner, Ortsbürgermeister

Der Beschuß des Gemeinderates vom28.11.2005..... hat am11.01.2006..... gem. §10 BauGB ordentlich bekanntgemacht worden, mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan

am28.11.2005..... beschlossen. Die Übermittlung der textlichen und zeichnerischen Inhalte dieses Bebauungsplans mit dem Willen des Gemeinderates sowie die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans werden bekannt.

Palzem, den04.01.2006..... Florian Wagner, Ortsbürgermeister

Die örtliche Bekanntmachung wird nach Maßgabe des §10 BauGB angeordnet.

Palzem, den04.01.2006..... Florian Wagner, Ortsbürgermeister

Palzem, den10.01.2006..... Florian Wagner, Ortsbürgermeister

endgültige planfassung gem. beschluss vom 28.11.2005

auszug aus der flurkarte stand: januar 2003
 gemarkung: palzem
 flur: 5, 7
 katasteramt: trier
 zur verfügung gestellt durch: vgv saarburg

geländeaufmaß geoplan, trier

emst + partner
 emst@bueroemst-partner.de

müllerstrasse 80 54296 trier
 fon 0651. 910 42-0
 fax 0651. 910 42-30
 www.bueroemst-partner.de